

# Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe

## Auftrag der Jugendhilfe

- Stärkung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages und Erleichterung für Kinder und Jugendliche in das Hineinwachsen in die Gesellschaft
- Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- Anspruch des ASD: Annahme der Unterstützung auf freiwilliger Basis

## Aufgaben der Jugendhilfe

- Angebot der Beratung und Unterstützung in vielfältigen (schwierigen) Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Hilfe, Beratung und Aktivierung eigener Ressourcen
- Vermittlung an professionelle Fachkräfte und Institutionen

## Grundsätzlich gilt

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

- ▶ Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben die **Personensorgeberechtigten**, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

**mit dem Ziel:**

- Kinder und Jugendliche entwickeln sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

## Möglichkeiten: Angebote der Beratung

- Hilfe in allgemeinen Fragen der Erziehung
- In Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Bei der Ausübung der Personensorge
- Bei Fragen zum Sorgerecht (auch im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren)
- Bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in familiären Notsituationen
- Bei Straffälligkeiten junger Menschen

- Bei der Vermittlung von Hilfen zur Erziehung
- Bei Fragen der Eingliederungshilfe bei einer (drohenden) seelischen Behinderung junger Menschen
- In Pflegekinder- und Adoptionsangelegenheiten und
- Bearbeitung des Verfahrens nach dem NFrüherkUG

## Ablauf der Hilfegewährung:

- Antragstellung durch den/ die Leistungsberechtigten
- Diagnoseerstellung durch den ASD (Zuständigkeit zu finden im Internet)
- Kollegiale Beratung
- Beauftragung eines Leistungsträgers unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes



## Grenzen der Jugendhilfe:

- Gegensätzliche Intentionen von Personensorgeberechtigten und Kind/ Jugendlichen
- Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes/ Jugendlichen
- Fehlende *Mitwirkung*

## Maßnahmen außerhalb der Jugendhilfe

- Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt gem. § 8a SGB VIII
- Anrufung des Familiengerichtes durch Jedermann gem. § 1666 BGB
- Antrag auf Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erfolgt gem. § 1631 b BGB durch die Personensorgeberechtigten

# Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII

## Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

- **BGH FamRZ 1956, 350:** „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

- Hieraus ergeben sich drei zu überprüfende Kriterien, die **gleichzeitig** zutreffen müssen:
  - gegenwärtig vorhandene Gefahr
  - Erheblichkeit der Schädigung
  - Sicherheit der Vorhersage

## Schutzauftrag § 8a SGB VIII Kernaussage des Gesetzes

- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit dem Jugendamt im Zentrum
- Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe der freien und kommunalen Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe

- Ein standardisiertes Verfahren soll es den Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendhilfe ermöglichen, eine Kindeswohlgefährdung zu begegnen und vermeiden.

## Möglichkeiten der Intervention des Jugendamtes

- Erarbeitung eines Schutzkonzeptes mit den Personensorgeberechtigten, ggf. unter Beteiligung freier Träger
- Wenn mit den Eltern keine Schritte zur Abwendung der Gefährdung unternommen werden konnten, hat eine Mitteilung an das Familiengericht zu erfolgen.
- Inobhutnahme des Kindes, wenn die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann.

- Größtmögliche **Transparenz** für die Kinder und deren Eltern



## **Die Sicherstellung des Kindeswohls heißt aber auch:**

- ! Das Ausmaß von Hilfen und Eingriffen muss sich stets an dem Bedarf des Kindes orientieren.
- ! Die Integrität der Familie ist dabei möglichst zu erhalten, da das Kind ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre hat.
- ! Kinderschutz braucht auch Datenschutz.

## Ablauf der Kindeswohlüberprüfung

- Eingang Mitteilungsbogen
- Übergabe der Meldung an fallzuständige Fachkraft (nach Dienst/ Rufbereitschaft), bei Verhinderung an Vertretung oder Falleingangsmanagement
- Einwertung
- ggf. Hausbesuch unter Hinzuziehung einer 2. Fachkraft im ASD

- Risikobewertung vor Ort, Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Dienste
- Bei akuter Gefährdung sofortige Handlung, sonst Erarbeitung eines Schutzkonzeptes
- Beratung des Falls innerhalb des ASD; Klärung von Hilfeinsatz und Intervention

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit